

Beteiligungsrichtlinien der Universitätsstadt Marburg

Präambel

Analog zu den auf unterschiedlichen Ebenen sowohl der Privatwirtschaft als auch verschiedener Gebietskörperschaften initiierten Regelungen einer guten Unternehmensführung, dem sog. Corporate Governance Kodex, besteht auch für die Beteiligungen der Universitätsstadt Marburg die Notwendigkeit einer einheitlichen und strukturierten Steuerung und Überwachung.

Wie im jährlich erstellten Beteiligungsbericht veröffentlicht, ist die Universitätsstadt Marburg an folgenden privat- und öffentlich-rechtlichen Unternehmen und Einrichtungen unmittelbar und mittelbar beteiligt:

- Stadtwerke Marburg GmbH
- Marburger Entsorgungsgesellschaft mbH – MEG
- Stadtwerke Marburg Consult GmbH – SWMC
- Stadtwerke Marburg Immobilien GmbH – SWImm
- Software Center Marburg Besitz- und Verwaltungs-GmbH – SCM-BVG
- Marburger Verkehrsgesellschaft mbH – MVG
- Marburger Kommunalentsorgungs GmbH
- Nahwärme Biedenkopf GmbH
- Energie Marburg-Biedenkopf GmbH
- GrundNetz GmbH
- fünfwerke GmbH & Co. KG
- Windparkverwaltung Marburg GmbH
- Stadtwerke Marburg Windenergie GmbH & Co. KG
- Stadtentwicklungsgesellschaft Marburg mbH – SEG
- Marburg Stadt und Land Tourismus GmbH – MSLT
-
- Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH – RMV
- Gemeinnützige Wohnungsbau GmbH Marburg-Lahn – GeWoBau
- Hessische Landgesellschaft mbH – HLG
- Hessisches Landestheater Marburg GmbH – HLTm
- Praxis – Gemeinnützige Beschäftigungs- und Bildungsgesellschaft mbH
- INTEGRAL gGmbH
- Marburger Altenhilfe St. Jakob gGmbH
- Marburger Service GmbH
- Sparkasse Marburg-Biedenkopf
- InterKom GmbH
- Abwasserverband Marburg
- Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke
- Wasserverband Lahn-Ohm
- Unterhaltungsverband Obere Lahn
- ekom 21 –Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen
- Regionalmanagement Mittelhessen GmbH
- Stiftung St. Jakob
- Stiftung Heilige Elisabeth
- Marburger Spar- und Bauverein (Genossenschaft)
- Volksbank Mittelhessen (Genossenschaft)
- Dienstleistungsbetrieb der Stadt Marburg – DBM

Wenngleich diese Beteiligungen unterschiedliche Rechtsformen und Aufgabenstellungen aufweisen, besteht gleichwohl aus Sicht der Universitätsstadt Marburg als Eigentümerin, Anteilseignerin oder Mitglied die Notwendigkeit einer an einheitlichen Regeln und Strukturen ausgerichteten Steuerung. Dabei ist zu differenzieren zwischen den verschiedenen gesetzlich oder satzungsmäßig rechtlich normierten Organen als auch den kommunalverfassungs- bzw. gemeindewirtschaftsrechtlichen Vorgaben und Zuständigkeiten.

Die nachfolgenden Regelungen sollen daher vorbehaltlich zwingend anzuwendender Rechtsvorschriften einen verbindlichen Rahmen schaffen für die verschiedenen Organe bzw. Akteure sowohl auf Seiten der Eigentümerin Universitätsstadt Marburg, die gemäß § 125 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom Magistrat vertreten wird, und den Geschäftsführungen, Betriebsleitungen, Aufsichtsräten bei privatrechtlichen Beteiligungen oder bspw. Vorständen und Verbandsversammlungen bei öffentlich-rechtlichen Zweckverbänden.

1. Privatrechtliche Beteiligungen

Die Universitätsstadt Marburg ist an Gesellschaften mit beschränkter Haftung in unterschiedlichem Beteiligungsumfang beteiligt. Die sich hieraus ergebenden Gesellschafterrechte und –pflichten werden nach § 125 Abs. 1 HGO vom Magistrat ausgeübt. Dieser wird in Person des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin oder eines von ihm* ihr bestimmten Mitglieds des Magistrats vertreten. Der Magistrat übernimmt insoweit die gesellschaftsrechtliche Funktion der Gesellschafterversammlung.

Die Universitätsstadt Marburg legt Wert auf eine funktionierende Mitbestimmung in ihren Gesellschaften. Insofern sind Vertreter*innen der Arbeitnehmerschaft an den vorhandenen Aufsichtsräten zu beteiligen. In der Unternehmensgruppe Stadtwerke Marburg GmbH wird aufgrund der Beschäftigungszahl (ca. 650) das Drittelbeteiligungsgesetz angewendet.

1.1 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1.1.1 Festlegung der grundsätzlichen strategischen Ausrichtung der Gesellschaft

1.1.2 Beschlussfassung über die nach der jeweiligen Gesellschaftssatzung der Gesellschafterversammlung vorbehaltenen Punkte. Hierzu gehören mindestens die Entscheidungen über die

- Änderungen des Gesellschaftsvertrages
- Feststellung des Wirtschaftsplanes
- Feststellung des Jahresabschlusses
- Verwendung des Jahresergebnisses
- Entlastung der Geschäftsführung und des – soweit vorhanden - Aufsichtsrates
- Bestellung des Wirtschaftsprüfers oder einer Prüfungseinrichtung

1.1.3 Bestellung der Geschäftsführung und aller damit verbundenen vertraglichen Angelegenheiten; soweit ein Aufsichtsrat vorhanden ist, dem nach der Gesellschaftssatzung das Recht auf Bestellung der Geschäftsführung und die Entscheidung über alle damit verbundenen vertraglichen Angelegenheiten zugewiesen ist, ist das Einvernehmen mit dem Magistrat als Vertreterin der Gesellschafterin herbeizuführen.

1.2 Aufgaben des Aufsichtsrats (soweit vorhanden)

- 1.2.1 Die Aufgaben des Aufsichtsrates ergeben sich explizit aus den Regelungen der jeweiligen Gesellschaftssatzung und einschlägigen Rechtsnormen. Darüber hinaus spricht er Empfehlungen an die Gesellschafterversammlung für Beschlüsse aus, die der Beschlussfassung der Gesellschafterin vorbehalten sind.
- 1.2.2 Der Aufsichtsrat entscheidet mit den verbindlichen Festlegungen des Wirtschaftsplanes und der Finanzplanung über die künftige Entwicklung der Gesellschaft. Je nach satzungsrechtlicher Regelung ist zusätzlich das Votum der Stadtverordnetenversammlung einzuholen.
- 1.2.3 Mit der Vorlage unterjähriger Berichte durch die Geschäftsführung überprüft und steuert der Aufsichtsrat die geschäftliche Entwicklung des Unternehmens.
- 1.2.4 Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung und regelt eine eventuelle Vergütung für die Tätigkeit seiner Mitglieder, die im Beteiligungsbericht der Gesellschafterin zu veröffentlichen ist.

1.3 Aufgaben der Geschäftsführung

- 1.3.1 Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft nach Maßgabe des Handels- und Gesellschaftsrechts, der Gesellschaftssatzung und der strategischen Zielvorgaben der Gesellschafterin und des Aufsichtsrates (soweit vorhanden) gemäß Ziffer 1.1.1 im Rahmen des jährlichen Wirtschaftsplans.
- 1.3.2 Die Geschäftsführung ist an die Weisungen der Gesellschafterin auch im Einzelfall gebunden, soweit diese im Einklang mit den gesetzlichen und satzungsrechtlichen Bestimmungen und den Entscheidungen des Aufsichtsrates (soweit vorhanden) stehen.
- 1.3.3 Die Geschäftsführung arbeitet eng und vertrauensvoll mit der Gesellschafterin und – soweit vorhanden – dem Aufsichtsrat zusammen und stimmt die strategische Ausrichtung des Unternehmens mit diesen ab.
- 1.3.4 Die Geschäftsführung informiert umfassend und zeitnah die Gesellschafterin und – soweit vorhanden – den Aufsichtsrat über alle relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements.
- 1.3.5 Die Geschäftsführung hat die Gesellschafterin und – soweit vorhanden – den Aufsichtsrat durch unterjährige Berichterstattung über den allgemeinen Geschäftsverlauf und die Abwicklung des Wirtschaftsplans zu unterrichten sowie evtl. Abweichungen darzulegen und zu begründen.
- 1.3.6 Die Geschäftsführung hat nach Möglichkeit bis zum 31.03. eines Jahres den Jahresabschluss des vorhergehenden Geschäftsjahres aufzustellen und der Gesellschafterin und – soweit vorhanden – dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- 1.3.7 Die Geschäftsführung hat nach Möglichkeit bis zum 30.06 eines Jahres den geprüften Jahresabschluss und den Lagebericht des vorhergehenden Geschäftsjahres der Gesellschafterin und – soweit vorhanden – dem Aufsichtsrat mit einer Empfehlung für die Verwendung des Jahresergebnisses vorzulegen.
- 1.3.8 Neben diesen Aufgaben unterliegt die Geschäftsführung
 - einem umfassenden Wettbewerbsverbot,

- darf Zuwendungen oder von Dritten (z.B. Geschäftspartnern) ungerechtfertigt gewährte Vorteile nicht entgegennehmen,
- hat mögliche Interessenskonflikte gegenüber der Gesellschafterin und – soweit vorhanden – dem Aufsichtsrat offenzulegen
- darf Nebentätigkeiten nur mit Zustimmung der Gesellschafterin und – soweit vorhanden – dem Aufsichtsrat ausüben und
- ist zur Offenlegung ihrer Gesamtbezüge im Beteiligungsbericht der Gesellschafterin verpflichtet.

2. Öffentlich-rechtliche Beteiligungen

Bei öffentlich-rechtlichen Beteiligungen bestehen sehr unterschiedliche Beteiligungs- und Vertretungsverhältnisse:

- 2.1 Bei Zweckverbänden besteht kein klar abgrenzbares Beteiligungsverhältnis. Hier bemisst sich der Vertretungsumfang im Vorstand und / oder in der Verbandsversammlung nach den jeweiligen spezifischen Regelungen der Verbandssatzung (i.d.R. nach der Inanspruchnahme der Verbandsleistungen). Die Universitätsstadt Marburg ist Mitglied in den Zweckverbänden
- Abwasserverband Marburg
 - Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke
 - Wasserverband Lahn-Ohm
 - Unterhaltungsverband Obere Lahn
 - ekom 21 – Kommunales Gebietsrechenzentrum
- 2.2 Stiftungen werden durch den Vorstand vertreten, dessen Zusammensetzung und Aufgaben in der Stiftungssatzung geregelt werden. Die Universitätsstadt Marburg hat ein maßgebliches Recht zur Besetzung des Vorstands in der
- Stiftung St. Jakob
 - Stiftung Heilige Elisabeth
- 2.3 Sparkassen in Hessen sind entsprechend den engen Vorgaben des Hessischen Sparkassengesetzes und der daraufhin erlassenen Mustersatzung des Landes Hessen organisiert. Die Sparkasse Marburg-Biedenkopf steht zu 25 % in der Trägerschaft der Universitätsstadt Marburg und zu 75 % des Landkreises Marburg-Biedenkopf. Der hauptamtliche Vorstand wird im Einvernehmen mit den Verwaltungsorganen der Träger durch den Verwaltungsrat besetzt. Der Verwaltungsrat wird von den Trägern durch Entsendung entsprechend der Trägerschaftsanteile besetzt, wobei der*die Landrat*Landrätin des Landkreises Marburg-Biedenkopf und der*die Oberbürgermeister*in der Universitätsstadt Marburg kraft Amtes im regelmäßigen Wechsel Vorsitzende*r bzw. stellvertretende*r Vorsitzende*r sind.
- 2.4 Die Mandatsträger*innen und entsandten Vertreter*innen der Universitätsstadt Marburg in den genannten Gremien bzw. Organen üben ihre Mandate entsprechend den Vorgaben der jeweiligen Satzungen aus. Sie sind den Gremien, die sie entsandt haben, grundsätzlich zur Auskunft verpflichtet, soweit nicht besondere Gründe für die Vertraulichkeit der behandelten bzw. zu behandelnden Vorgänge vorliegen. Die Mandatsträger*innen haben die Interessen der Universitätsstadt Marburg in den jeweiligen Gremien wahrzunehmen und zu vertreten.

3. Beteiligungsmanagement

Zur Verwaltung und Steuerungsunterstützung ist beim Magistrat ein Beteiligungsmanagement (FD 20 – Finanzservice) eingerichtet. Dessen Aufgaben sind insbesondere:

- 3.1 Grundsatzfragen der Beteiligungspolitik der Universitätsstadt Marburg und kommunalpolitische Rahmenbedingungen für das Handeln der Beteiligungen
- 3.2 Grundsatzangelegenheiten im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Rechte der Universitätsstadt Marburg als Anteilseignerin
- 3.3 Grundsatzfragen des Aufbaus und der Organisation von Beteiligungen
- 3.4 Überwachung der Einhaltung gesellschaftlicher, vertraglicher bzw. satzungsmäßiger Pflichten durch die Beteiligungen
- 3.5 Erstellung des jährlichen Beteiligungsberichts
- 3.6 Federführende Bearbeitung der sich aus den kommunalverfassungsrechtlichen bzw. gemeindewirtschaftsrechtlichen Vorgaben ergebenden Verpflichtungen
- 3.7 Koordination und Federführung bei der Erstellung des Gesamtabchlusses (Konsolidierung des Jahresabschlusses der Universitätsstadt Marburg und der Jahresabschlüsse der städtischen Beteiligungen)
- 3.8 Sukzessive Aufbau eines Berichtswesens hinsichtlich wesentlicher Leistungs- und Finanzziele der jeweiligen Beteiligungen
- 3.9 Vor- und Nachbereitung von Beschlüssen des Magistrats im Zusammenhang mit den hinsichtlich der Beteiligungen bestehenden Aufgaben und Zuständigkeiten des Magistrats

4. Umsetzung, Geltungsbereich

- 4.1 Die in diesen Beteiligungsrichtlinien aufgestellten Regelungen sind für alle Akteure sowohl auf Seiten der Beteiligungen als auch der Universitätsstadt Marburg verbindlich. Soweit die einzelnen Gesellschaftssatzungen abweichende Bestimmungen enthalten, sind diese nach Möglichkeit bei nächster Gelegenheit den Beteiligungsrichtlinien anzupassen.
- 4.2 Die in diesen Beteiligungsrichtlinien aufgestellten Regelungen gelten sinngemäß auch für mittelbare Beteiligungen, soweit der der Universitätsstadt Marburg zurechenbare Beteiligungsanteil mind. 50 v.H. beträgt.

Marburg, 14. März 2022

DER MAGISTRAT
DER UNIVERSITÄTSSTADT MARBURG

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister